

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 291/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom
10. November 2005 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt M.
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10. November 2005 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs-, hilfsweise Berufsunfähigkeit bzw Erwerbsminderung verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei weder erwerbs- noch berufsunfähig, da er seinen bisherigen Beruf als Busfahrer nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen weiter ausüben könne. Dem Kläger stehe auch keine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zu. Voraussetzung hierfür sei, dass ein Versicherter weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein könne. Dies treffe auf den Kläger nicht zu.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt M. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 7 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Soweit der Kläger ausführt, er habe "in den mündlichen Verhandlungen" wiederholt erklärt, bei verschiedenen Ärzten in Behandlung gewesen zu sein, ohne dass von all diesen ein Befundbericht angefordert worden wäre, und habe auf das im Verfahren vor dem Sozialgericht Gotha S 18 U 3/03 eingeholte Gutachten des Dr. H. hingewiesen, fehlt es schon an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrages. Dieser setzt nämlich die spezialisierte Bezeichnung der Tatsachen, die noch klärungsbedürftig sind und bewiesen werden sollen, voraus. Hinweise, wie sie der Kläger angeblich erteilt hat, können nur als so genannte Beweis Anregungen angesehen werden. Während der Beweisantrag im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion hat und der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen soll, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird, fehlt eine solche Warnfunktion bei Beweis Anregungen, die in der Berufungsschrift oder sonstigen vorbereitenden Schriftsätzen enthalten sind, wenn sie nach Abschluss der von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen nicht mehr zu einem bestimmten Beweisthema als Beweisantrag aufgegriffen werden (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Diese Anforderungen an die Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrages bestehen auch dann, wenn ein Kläger - wie hier - in der Berufungsinstanz nicht durch einen sachkundigen Bevollmächtigten vertreten war. Die konkrete Benennung der aus klägerischer Sicht aufklärungsbedürftigen Tatsachen - etwa im Sinne bisher nicht berücksichtigter Funktionseinschränkungen - ist auch der nicht vertretenen Partei möglich.
- 9 Mit dem Vortrag, der Kläger habe "zu Protokoll erklärt", im Jahre 2004 an einer Gehirnhautentzündung erkrankt zu sein, diesbezüglich im Zeitraum 7. Juli bis 4. August 2004 in der Z klini- stationär behandelt worden zu sein und zudem auch unter Berücksichtigung dieser Erkrankung die Einholung eines neurologischen Gutachtens beantragt zu haben, hat die Beschwerde eine mangelnde Sachaufklärung iS des § 103 SGG ebenso wenig dargetan. Diesbezüglich fehlt es jedenfalls an der Bezeichnung



von Beweisanträgen, die ohne weiteres auffindbar sind. Die Beschwerde hat insoweit weder einen vorbereitenden Schriftsatz noch die Niederschrift der letzten mündlichen Verhandlung oder etwa die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils in Bezug genommen (*vgl hierzu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215 mwN*). Ferner hat die Beschwerde nicht dargelegt, warum der Umstand der Gehirnhautentzündung des Klägers unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG klärungsbedürftig gewesen sei, inwieweit diese Erkrankung die Erwerbs- bzw Berufsfähigkeit negativ beeinflusst habe, welches Beweisergebnis die Einholung eines Entlassungsberichts der Z klinik B. bzw die Einholung eines neurologischen Gutachtens voraussichtlich ergeben hätte und inwieweit die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne.

- 10 Soweit der Kläger mit der Beschwerde dem LSG vorwirft, kein biomechanisches Gutachten bezüglich der heutigen Arbeitsplatzbedingungen eines Busfahrers eingeholt und sich nicht damit auseinander gesetzt zu haben, ob er theoretisch für diesen Beruf geeignet sei, ist eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargelegt. Der Kläger hat insoweit nicht behauptet, entsprechende Beweisanträge gestellt zu haben.
- 11 Mit seinem weiteren Vorbringen, das LSG habe der Entscheidungsfindung die Begutachtungsergebnisse der Dres. S. und W. zu Grunde gelegt, ohne auf die sein mangelndes Leistungsvermögen belegenden ärztlichen Gutachten der Dres. B. und S. einzugehen, macht der Kläger sinngemäß geltend, das LSG habe Teile des Verfahrensergebnisses übergangen und solchermaßen entgegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens entschieden. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann indes die Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.
- 12 Soweit der Kläger schließlich vorträgt, die Gutachten der Dres. S. und W. sowie das Gutachten des Dr. H. im Verfahren S 18 U 3/03 seien geeignet, seine Berufsunfähigkeit zu beweisen, macht er sinngemäß geltend, dass das Urteil des LSG in der Sache unrichtig sei. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.
- 13 Die nicht formgerecht erhobene und damit unzulässige Beschwerde war gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

